

Y 6
3805^v

XIV. 34^a = 0.

(4, 68-70.)

6.
Ordnung und Conclusa

von der

1757.
Universitäts-
Witwen-Casse

zu Halle,

nebst allergnädigster Königlichen
Approbation und Confirmation.



Halle,

Gedruckt bey Leberecht Gotthold Faber. 1757.

6.
470
SCAC

Erklärung und Concordanz

von

Ulrich von Hutten

des Reichens

von

Ulrich von Hutten

in



Per 146 3805^v (6)

Ulrich von Hutten





Nachdem einige Membra der
hiesigen Königl. Preuß. Frie-
drichs-Universität, aus ver-
schiedenen bewegenden Ursachen vor-
gut und heilsam gefunden, eine
Universitäts- Witwen- Cassé anzule-
gen, jedoch dabey eines jeden freyen
Willkühr zu überlassen, ob er diesem In-
stituto mit beyzutreten gesonnen sey:

X 2

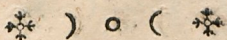
So



So haben diejenigen, welche sich als Mitglieder und Interessenten angegeben, sich näher zusammen gethan, und per unanimia Vota nachstehende Ordnung beschloffen und vestgesetzt.

§. I.

Sollen alle und jede Mitglieder bey diesem Instituto sich, in Ansehung desselben, dem Foro academico unterwerffen, und die Casse und Einrichtung den Nahmen einer Universitäts-Witwen-Casse führen, weil ihr Ursprung bloß von solchen Personen herrühret, welche Membra Academiæ sind, und die Haupt-Absicht auch lediglich auf die Universitäts-Witwen gerichtet gewesen. Zu dem Ende kan regulariter auch niemand darzu gezogen werden, als Professores ordinarii und extraordinarii, ingleichen die Syndici und Secretarii



tarii Academiae, sie mögen hier in Lo-
co, oder auswärts sich aufhalten, wenn
selbige sich gebührend melden, pro Re-
ceptione und sonst das nöthige ent-
richten, der gemachten Ordnung und
Einrichtung sich in allem gemäß bezeu-
gen, und wegen ihrer Personen, oder
anderer Umstände, in Ansehung ihrer
Reception, bey dem Convent sich
keine Bedenklichkeiten ereignen.

§. II.

Jedoch können, nach Gutbefinden
des Collegii, unter eben diesen Be-
dingungen, welche im vorigen Para-
grapho berühret worden, auch andere
Litterati, wenn sie honoratoris Con-
ditionis sind, mit recipiret werden,
weiln es zum Besten und mehrern Con-
servation des Instituti gereichet, wenn
die Anzahl derer Mitglieder nicht zu



sehr eingeschränket wird, und verschiedene von denen jetzigen Herren Professoribus, theils überhaupt, theils aber auch noch zur Zeit Bedenken getragen haben, dieser neuen Einrichtung beizutreten.

§. III.

Da sich die jetzigen Interessenten, ratione Voti & Sessionis, bey dem erstern Conventu, besage des darüber gehaltenen Protocolli, durch das Loos verglichen haben, so hat es dabey sein Bewenden: diejenigen aber, so von neuem recipiret werden, erhalten ihren Sitz und Stimme nach der Zeit ihrer Reception, ohne Reflexion auf ihren Stand und Character.

§. IV.

Weil über die in denen Sessionen vorgefallene Entschliessungen und
vor:

vorgetragene Sachen, ein Protocoll
 abgefasset, und in Ansehung derer Rech-
 nungen so wohl, als auch überhaupt
 zu andern etwa vorkommenden Ber-
 richtungen, jemand angenommen wer-
 den muß, welcher zur Protocollirung
 ordentlich verpflichtet ist, und Fidem
 judicialem hat: So ist per unanimia
 resolviret worden, daß der Actuarius
 Academiae, Herr Humold, hierzu an-
 genommen, und sich dieser Arbeit oh-
 ne Entgeld unterziehen, dagegen aber
 bey seiner künftigen Heyrath, und
 wenn er eine Witwe hinterlassen wür-
 de, dieser, oder seinen Descendenten
 eben dasjenige, jedoch nur zur Helfte,
 gereicht werden solle, was einer jeden
 Witwe und Descendenten an jährli-
 chen Witwen-Geldern und respective
 Begräbniß-Kosten angewiesen und
 ausgesetzet worden, ohne, daß er



weder pro Receptione, noch auch jährlich ad Cassam etwas beyzutragen nöthig hat, weil seine Arbeit statt des ordinairen Beytrags angerechnet wird.

§. V.

Es sollen jährlich aus denen sämtlichen allhier in Loco wohnenden Membris, nach der Ordnung, wie sie intuitu Voti & Sessionis auf einander folgen, 2 Vorsteher gewehlet werden, davon der erstere den Vortrag und Convocation des Convents, auch zugleich in solchem Jahre primum Locum & Votum hat, der andere hingegen durch den Actuarium die richtige Einnahme und Ausgabe, die Verfertigung der Rechnung und überhaupt alle und jede Expedianda secundum Conclusa

clusa besorgen läffet, und gleich nach dem erstern Vorsteher, während seines Officii, Locum & Votum hat. Jedes Jahr wird ein neuer zweyter Vorsteher, nach der Ordnung, wie die Membra in dem Convent ihren Sitz haben, gewählt, jedoch, daß es einem jeden, den die Ordnung trifft, frey siehet, dieses Officium aus bewegenden Ursachen zu depreciren.

Der erste Vorsteher gehet alle Jahr ab, der zweyte bekommt dessen Amt, und der neu-gewählte tritt in des letztern Stelle.

§. VI.

Alle Sachen, so bey dem Convent vorgetragen werden, sind per Conclufum fest zusezen, und werden zu diesem jedesmahl zwey Drittheil von

X 5 denen



denen Votis erfordert, es wäre denn
in Dingen, wo periculum in mora
vorhanden, in welchen Fällen auch ma-
jora zu einem Concluso hinreichend
seyn sollen. Diejenigen, so nicht per-
sönlich in den Conventen erschei-
nen, erhalten zwar Communicationem
Conclusi, dürffen aber nicht votiren;
jedoch stehet denenselben frey, ihre Mey-
nung in den Convent schriftlich zu
überschicken, wenn sie dringender Ur-
sachen halben nicht erscheinen können,
weil vor dem Convent die Propo-
nenda von dem erstern Herrn Vorste-
her jedesmahl schriftlich communiciret
werden. Nach dem Convent hinge-
gen wird kein schriftlich Votum mehr
angenommen.

§. VII.

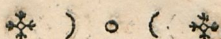
Die Cistula wird von jedem Mem-
bro demjenigen, so ihm am nächsten
woh-



wohnet, zugeschicket, ohne sich an die Ordnung des Voti und Sessionis zu binden, und derjenige, so sie zuletzt erhält, schicket solche an den erstern Vorsteher wieder zurück, welcher sodann, nebst dem zweyten, durch den Actuarium das Conclusum ad Protocollum nehmen läffet.

§. VIII.

Ein jedes Membrum, so diesem Instituto beytreten will, und von dem Collegio aufgenommen wird, zahlet zum Eintritt Fünf Thaler, und zwar wird dieses Quantum von dem Tage der Errichtung der Cassé, nemlich den 14ten Junii 1756. anzurechnen, biß zum 14ten Junii 1757. vor hinreichend gehalten. Wenn hingegen nach Ablauf dieser Zeit jemand recipiret seyn will, so wird das Quantum zum Eintritt, nach Beschaffen-



schaffenheit seiner und seiner Ehegenossin
Jahre und Umstände, von dem Colle-
gio nach Gutbefinden determiniret.

§. IX.

Alle Viertel Jahr zahlet ein jedes
Membrum, es mögen Witwen da seyn,
oder nicht, Einen Thaler und Sechs
Groschen.

§. X.

Bloß die Witwen derer Mit-
glieder von diesem Instituto, nicht aber
die hinterlassenen Kinder, genießten das
jährliche Beneficium, sie mögen hier
bleiben, oder anders wohin sich bege-
ben, es wäre denn, daß sie zur ander-
weitigen Ehe schreiten, oder, wieder Ver-
hoffen, durch liederliche Aufführung,
sich desselben verlustig machten; jedoch
muß

muß im letztern Falle, bey versammeltem Convent, durch zwey Drittel Stimmen dergleichen Witwe vorher vor unwürdig erkläret worden seyn, ehe ihr der Genuß ihres Witwen-Geldes entzogen werden kan.

§. XI.

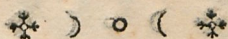
Wenn ein Membrum Collegii verstirbet: So bekommt, gleich nach dem Sterbe-Tage, dessen hinterlassene Witwe, oder, wenn diese nicht vorhanden, dessen nächste Descendenten, oder übrige nächste Verwandte, Sunfzig Thaler Begräbniß-Kosten ex Cassa Solte aber Defunctus gar keine Verwandte haben, die sich des Begräbnisses anmassen, und solches besorgen: So werden doch die Sunfzig Thaler ex Cassa bezahlet, und zu dessen honetten Sepultur angewendet.

§. XII.



§. XII.

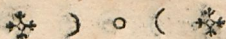
Eine jede Witwe erhält jährlich, so lange sie ihren Witwen-Stuhl nicht verrucket, ex Cassa Fünf und Zwanzig Thaler Witwen-Gelder, welche ihr quartaliter, so gleich vom Sterbetage anzurechnen, prænumeriret werden. Wenn hingegen die Zahl derer Witwen dergestalt anwachsen sollte, daß der Cassen-Borrath und jährliche ordinaire Beytrag der Mitglieder nicht hinreichend wäre, die völligen Ausgaben zu bestreiten: So muß die Ausgabe hiernach eingetheilet, und einer jeden Witwe von ihrem Quartal-Quanto so viel decourtiret werden, daß die ordinaire Einnahme zureichet, und zufoerst die Begräbnis-Kosten davon bezahlet werden können; weil keinem Membro angemuthet werden muß, in dergleichen Fällen, über seinen ordinären



ren Beytrag, noch ein mehreres zuzuschieffen. Und da die Funfzig Thaler Begräbniß-Kosten jedesmahl den Vorzug haben, es mag viel oder wenig in Cassa seyn: so wird die Distribution derer Witwen-Gelder jedesmahl hienach reguliret, und eingerichtet.

§. XIII.

Alle Quartale wird ordinaire Session gehalten: worzu der erste Herr Vorsteher, mit Bestimmung des Tages und der Stunde, invitiret. Bey der Zusammenkunft muß ein jedes Mitglied seinen vierteljährigen Beytrag unausgesezt entrichten, oder, wenn er nicht persönlich erscheinen kan, solchen baar überschicken. Diejenigen, so sich hierbey säumig finden lassen, müssen bey dem zweyten Quartale das verfallene doppelt erlegen,
und



und wer sich dessen weigert, und bey dem zweyten Quartal, nebst dem ordinairen, nicht das verfallene Duplum bezahlet, der wird eo ipso pro excluso gehalten, sein vorher geschעהener Beytrag kommt der Casse zu gute, und seine Witwe und die Descendenten, oder Verwandte, werden des Genusses aus der Cassa vor verlustig erkläret.

§. XIV.

Wenn ein Mitglied sich anders wohin begiebet, so bleiben ihm alle Rechte und Vorthelle bey diesem Instituto, gleich denen Auswärtigen, ungefränckt, wenn er nur Zeit Lebens quartaliter jedesmal seinen Beytrag ordent-

ordentlich an das Institutum übersendet, dergleichen denn auch von denen Auswärtigen überhaupt jederzeit richtig geschehen muß, bey Vermeidung der in dem vorigen Paragrapho dieserhalb vestgesetzten Strafe, und respective Exclusion.

§. XV.

Der Borrath der Casse wird so lange in dem Deponat - Kasten der Universität beygelegt, bis die Societät sich selbst dergleichen Kasten angeschaffet, zu welchem sodann jeder derer Herrn Vorsteher ein besonderes Schloß und Schlüssel hat.

§. XVI.

Wenn jemand sich über das ganze Collegium, und dessen Verfahren

X X

zu



zu beschweren hat, So muß solches, in der ersten Instanz bey dem ganzen Concilio Academico, in der zweyten Instanz aber, bey dem Hochpreisslichen Ober-Curatorio geschehen. Zu diesem Ende soll

§. XVII.

By Seiner Königlichen Majestät, und dero Hochpreisslichen Ober-Curatorio, um allergnädigste Confirmation dieser Witwen-Cassen-Ordnung allerunterthänigst angesuchet werden. Conclusum Halle, den 14ten Junii, 1756.



Bon

Von Gottes Gnaden

Friderich,

König in Preussen, Marggraf

zu Brandenburg, des Heiligen Rö-

mischen Reichs Erzkämmerer

und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruss zuvor!

Hochgelahrte Rätthe, liebe

Getreue. Wir haben ver-

XX 2 lesen

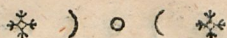
❖) ○ (❖

lesen lassen, was ihr unter dem
7ten October a. p. wegen Errich-
tung eines Universitäts-Witwen-
Fisci, mit Einsendung eines aus
17. Articuli bestehenden Ent-
wurffs, vom 14ten Junii d. a. al-
lerunterthänigst vorgestellt. Und
weil von Seiten Unfers Ober=Cu-
ratorii kein Bedencken dabey ge-
funden, vielmehr dergleichen In-
stitutum für löblich und gut ge-
halten wird, dafern nur die Ad-
mini-

❖) ○ (❖

ministration der Gelder unter
guter Aufsicht stehet, und die Rech-
nungen ordentlich abgeleget wer-
den: Als lassen wir sothanen Ent-
wurf in Form einer approbir-
ten Ordnung und Conclufi, in
allen Puncten, Clauseln und
gänzlichem Inhalt, gnädigst hier-
mit bestätigen, und wollen, daß
darüber gehörig, und bedürffen-
den Falles mit Nachdruck gehalten

X X 3 werde.



werde. Sind Euch mit Gnaden
gewogen. Gegeben, Berlin,
den 15ten Martii 1757.

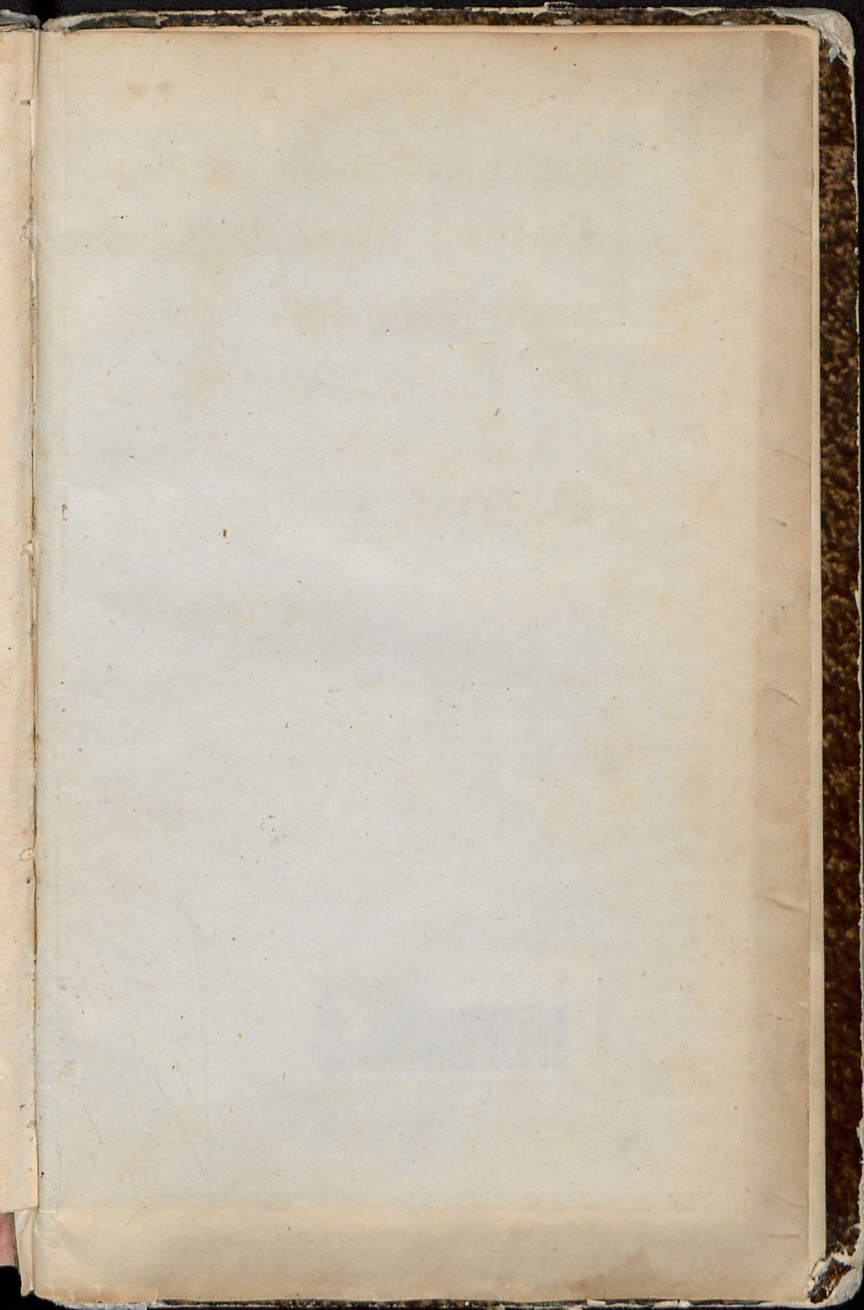
Auf Seiner Königlichen Majestät aller-
gnädigsten Special-Befehl.

Bismarck. Danckelmann.

Eingelaufen den 26ten April, 1757.

An die Vorsteher und sämtliche Mem-
bra des Universitäts-Witwen-Fisci,
zu Halle.





Pers Yb 3805 ^v
=

(1-5)

ULB Halle

3

001 608 371

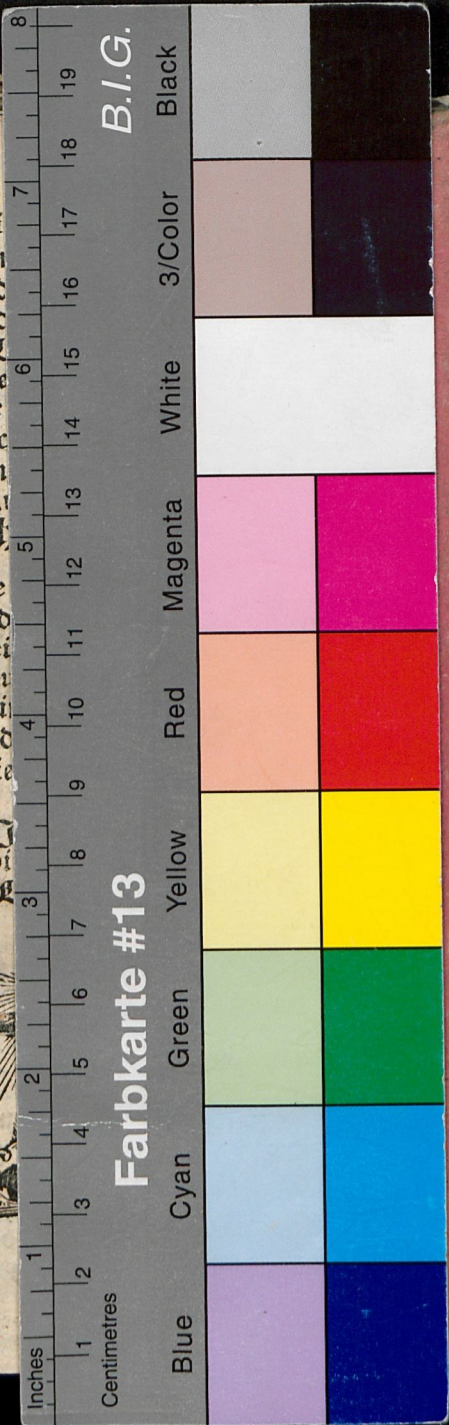


Sb.

f

n.c.





Ordnung und Conclusa ⁶
von der
Universitäts-
Witwen-Casse ¹⁷⁵⁷
zu Halle,
nebst allergnädigster Königlichem
Approbation und Confirmation.



Halle,
Gedruckt bey Leberecht Gotthold Faber. 1757.

⁶
470
SCAC

